

VHS Honorarregelung – ALT (gültig seit 01.01.2013)	VHS <u>Honorarordnung</u> – NEU (01.02.2021)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Honorarordnung gilt für die (nebenberuflichen), freien Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Norderstedt, die als Kursleitungen tätig sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Honorarordnung gilt für <b>freiberufliche</b> Mitarbeiter*innen der Volkshochschule Norderstedt, die als Kursleitungen tätig sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vertragliche Vereinbarung</b></p> <p>Mit den Kursleitungen der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen, in denen die vereinbarten Honorare und Leistungen der Kursleitungen festgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vertragliche Vereinbarung</b></p> <p>Mit den Kursleitungen der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen, in denen die vereinbarten Honorare und Leistungen der Kursleitungen festgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Honorare</b></p> <p>(1) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:</p> <p>(a) für die Leitung von Kursen der verschiedenen Fachbereiche je Unterrichtseinheit (45 Min.):</p> <p style="text-align: center;">€ 20,00</p> <p>(b) für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeit je Unterrichtseinheit bis zu:</p> <p style="text-align: center;">€ 22,00</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Honorare</b></p> <p>(1) Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:</p> <p>(a) für die Leitung von Kursen der verschiedenen <b><u>Programmbereiche</u></b> je Unterrichtseinheit (45 Min.):</p> <p style="text-align: center;"><b><u>€ 22,00</u></b></p> <p>(b) für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeit je Unterrichtseinheit (<b>45 Min.</b>) <del>bis zu:</del></p> <p style="text-align: center;"><b><u>€ 24,00</u></b></p>

<p>c) für Vortragsreihen, seminarähnliche Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen, insbesondere mit Kursleitungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen je Veranstaltungstag bis zu</p> <p style="text-align: center;">€ 155,00</p> <p>(2) für Kursleitungen, für deren Veranstaltungen besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich sind und die den in § 3 Abs. 1 geforderten Einsatz erheblich übersteigen, können höhere Honorare gezahlt werden. Voraussetzung ist zudem, dass die entstehenden Mehrkosten durch höhere Entgelte oder durch Zuwendung von Dritten gedeckt werden können.</p> <p>(3) Über diese Sätze hinaus können den Kursleitungen nur in besonders begründeten Fällen die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.</p> <p>(4) Wenn zwei Kurse einer Kursleitung zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.</p>	<p>c) für Vortragsreihen, seminarähnliche Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen, insbesondere mit Kursleitungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen je Veranstaltungstag bis zu</p> <p style="text-align: center;"><b>€ 200,00</b></p> <p>(2) für Kursleitungen, für deren Veranstaltungen besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich sind und die den in § 3 Abs. 1 geforderten Einsatz erheblich übersteigen, können höhere Honorare gezahlt werden. Voraussetzung ist <b>zudem</b>, dass die entstehenden Mehrkosten durch höhere Entgelte oder durch Zuwendung von Dritten gedeckt werden können.</p> <p>(3) Über diese Sätze hinaus können den Kursleitungen nur in besonders begründeten Fällen die entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.</p> <p>(4) Wenn zwei Kurse einer Kursleitung zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.</p> <p><b><u>(5) Alle Honorarzahungen der VHS sind Bruttozahlungen. Eventuelle Steuerpflichten und Sozialversicherungsabgaben gehen ausschließlich zu Lasten der freiberuflichen Lehrkräfte und sind von diesen zu entrichten.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zahlungsmodalitäten</b></p> <p>(1) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zahlungsmodalitäten</b></p> <p>(1) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.</p>

<p>(2) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 10 zahlende Teilnehmer/innen am Kurs teil, kann die VHS die Veranstaltung absetzen. Der Kursleiter/die Kursleiterin hat dann Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Stunden.</p> <p>(3) Für Kursstunden, die die Kursleitung über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung der Leitung der VHS abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>	<p>(2) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 10 zahlende Teilnehmer*innen am Kurs teil, kann die VHS die Veranstaltung absetzen. <b>Die Kursleitung</b> hat dann Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Stunden.</p> <p>(3) Für Kursstunden, die die Kursleitung über die Vereinbarung des Lehrauftrages hinaus ohne Zustimmung <b>der zuständigen Programmabteilungsleitung</b> abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Fälligkeit der Honorare</b></p> <p>Die Honorare für die Kursleitungen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Eine monatliche Abrechnung ist möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Fälligkeit der Honorare</b></p> <p>Die Honorare für die Kursleitungen werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Eine monatliche Abrechnung ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Honorarregelung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese <b>Honorarordnung</b> tritt am <b>01.02.2021</b> in Kraft.  <b>(2) Gleichzeitig tritt die Honorarregelung vom 01.01.2013 außer Kraft.</b></p>